

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1831**

86 (26.10.1831)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 86. Mittwoch den 26. October 1831.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 16,304. Die Erhaltung und Benutzung der Grundbirn und Rüben,
des Kohls u. d. gl. betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die unterm 18. November 1816 vom damaligen Großherzogl. Ministerium des Innern, Sanitäts-Commission, wegen dieses Gegenstandes erlassene Belehrung im Anschluß nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Belehrung ist auch in die Localblätter der Kreise durch die betreffenden Aemter aufnehmen zu lassen.

Durlach und Offenburg den 11. October 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
F. A. D. Hennemann.

und Kinzig-Kreises.
Jchr. v. Sensburg.

vd. Müller.

Man erachtet es für räthliche bei den jetzigen so hohen Getraidepreisen, und besonders in diesem ungewöhnlich nassen Jahre und dem so früh sich einstellten Winter, sämtliche Bewohner des Großherzogthums, auf die möglichst lange Erhaltung der Grundbirn sowohl, als auch anderer Wurzelgewächse und Gemüse, besonders aufmerksam zu machen.

Da nun die Erfahrung zeigt, daß die Grundbirn, in sehr nassen Jahrgängen leicht auswachsen, in Fäulniß übergehen und verderben, so sieht man sich veranlaßt, um diesem in Zeiten vorzubeugen, folgendes Verfahren nachdrücklichst zu empfehlen.

1) Die Grundbirn sind in trockenen Kellern und andern Behältern unterzubringen, und dieselben ein Fuß bis 14 Zoll hoch aufeinander zu schütten, dieselben müssen oft umgewendet, und somit, die unten liegenden nach oben, und die oben liegenden nach unten gebracht werden; die ausgewachsenen, angestockten, oder dem Verderben nahen, sind sogleich jedesmal von den gesunden abzusondern.

2) Die Keller und andere Behälter, in welchen Grundbirn liegen, müssen wo möglich gehörig gelüftet, und späterhin gegen das Eindringen des Frostes bestens geschützt werden.

3) Sollten diesem ungeachtet, wie es auch in diesem äußerst nassen Jahrgänge sehr wahrscheinlich ist, die Grundbirn anfangen zu wurzeln, zu keimen, oder zu verderben, so muß diesem Uebel sogleich auf folgende zweckmäßige, längst erprobte Weise, Einhalt gethan und vorgebeugt werden. Man wasche dieselben in reinem fließenden oder Brunnenwasser, bis dieses klar abläuft, bringe sie alsdann in einen Topf oder Kessel, süde sie in reinem Wasser ab, nehme sie nachher heraus, und ziehe ihnen ihre obere Haut oder Rinde ab, schneide sie alsdann mit dem Messer in dünne Scheiben, und breite diese, etwa $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Zoll dick, auf Hurden, Sieben, Weibengeflechte, Leinwand, oder etwas dickem, grauem oder jedem andern Papier aus; trockne sie sogleich auf luftigen Böden, oder an der Sonne, am geschwindesten und sichersten aber, auf Dörröfen, in Dörrstuben, Dörrkammern, oder was vorzüglich bei jedem Hauswirth leicht geschehen kann, auf, neben, hinter und unter den Stuben- und Backöfen aus, was bei gewöhnlicher Stubenwärme, jedesmal in Zeit von 5—6 Stunden geschehen kann. Die Scheiben, der auf diese Art getrockneten Grundbirn, müssen, wenn sie gehörig ausgetrocknet sind, etwas durchscheinend, glänzend und spröde seyn, und sich zu Pulver, zu Mehl, oder in Stücke zerstoßen und zermalmen lassen.

Oder man nehme die auf obige Art gereinigten, abgefottenen und von der Oberhaut befreiten Grundbirn, und reibe sie auf einem etwas weiltöcherichen Reibeisen; nehme das Durchgeriebene, und behandle

und trockne es auf vorgeschriebene Art. Oder man nehme die abgefottenen, und von ihrer Oberhaut entledigten Grundbirn, und reibe oder stoße sie zu einem dicken Brei, und trockne denselben so aus, daß er sich alsdann zermalmen, oder im Mörser zu Pulver zerstoßen lasse.

Die auf obige Arten behandelten, gut getrockneten Grundbirn, werden in Säcke, Verschläge, Schachteln u. dgl. an einem trockenen und luftigen Orte, auf den Speichern oder in den Mehlkammern aufbewahrt, und gegen Mäuse und Mäuse bestens geschützt.

Auf diese Art können die Grundbirn, so wie das Getraide-Mehl, viele Jahre über, ohne den geringsten Nachtheil aufbewahrt, und sogleich zu jeder Zeit, bestens benutzt werden. Sie können als schmackhafte, angenehme, nährnde und gesunde Speise, vorzüglich aber als Grütze zu Milch- und Wasserdrey, zu Butter- und Fleisch-Suppe, zu Kuchen, Torten, Klößen, Nudeln u. dgl. genommen werden, welche so manches, was sonst aus Getraide-Mehl und Fleisch bereitet wird, auf die leichteste, zweckmäßigste und wohlthätigste Art ersetzt.

Ferner kann man, die auf obige Arten behandelten und getrockneten Grundbirn sehr leicht in ein feines weißes Mehl auf der Mühle, oder durch andere häußliche Zurichtungen umschaffen.

Ein solches Grundbirn-Mehl läßt sich mit jedem andern Getraide-Mehl äußerst leicht vermischen, und mit diesem zu $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ vermischt, zu vielem Backwerke und zu schmackhaftem weißen, sehr nährendem gesunden Brode umschaffen.

Die gefrorenen Grundbirnen können auf gleiche Art zubereitet, und benutzt werden, nachdem man sie in kaltem, frischem, klarem fließendem oder Brunnenwasser nach und nach hat aufthauen lassen.

Da aber nicht nur die Grundbirn, sondern auch die Hülsenfrüchte: als die Erbsen, Linsen, Bohnen, Wickeln und die übrigen Getraide-Arten, nebst dem Mays oder türkischem Korne, (Weiskorne) in nassen Jahrgängen, wenn sie nicht ihre gehörige Reife erhalten haben, oder naß eingesammelt, und nicht gehörig ausgetrocknet worden sind, leicht verderben, auswachsen und schwarz werden, sollte man diesem Verderben durch gehörige Austrocknung derselben, an luftigen, trockenen Orten, auf Dörr- und andern Dörrstuben u. dgl. möglichst vorzubeugen suchen.

Desgleichen zeigt uns die Erfahrung, daß in übernassen Jahrgängen sich die Küchen-Gemüse, als die weißen und gelben Rüben, die Scorzoneren- und andere Wurzeln, das Kohlkraut, die Krautköpfe u. dgl. nicht halten, sondern trotz aller Vorsicht, bei ihrer Aufbewahrung vor der Zeit in Gährung und Fäulniß übergehen, und dabei die Luft, vorzüglich aber die Keller und Behälter, wo sie untergebracht wurden, verpesten.

Um diesem großen Uebel bestens vorzubeugen, sollten die weißen und gelben Rüben, die Kohlraben, der Zellerie, die Scorzoneren, u. dgl. nachdem sie vorher, in reinem fließendem, oder Brunnenwasser, gehörig abgewaschen worden, sogleich auf dem Rüb- oder Krautstuhl, klein geschnitten, dann in großen Töpfen oder Kesseln gelinde abgefottet, in Dörrstuben, Dörr- und Backöfen, oder sonst gehörig getrocknet, und wie die Grundbirn alsdann an luftigen, trockenen Orten, auf Speichern aufbewahrt werden.

Auf diese einfache leicht auszuführende Art, lassen sich dieselbe mehrere Jahre über aufbewahren, und geben eine schmackhafte gesunde Nahrung.

Am wenigsten halten sich in sehr nassen Jahrgängen, die so wichtigen Kohlarten, das Weißkraut, der gemeine weiße, blaue und rothe Kopfkohl, das Kappeskraut, der Wersichkohl, Braunkohl, Winterkohl ic. Sie können aber auf folgende, leicht auszuführende, einfache Art, viele Jahre über erhalten und benutzt werden.

Die erwähnten Kohlarten werden nachdem sie eingesammelt sind, sogleich entblättert (oder abgeblättert) gereinigt, alsdann in fließendem oder in reinem Brunnenwasser, rein abgewaschen, und in große Töpfe oder Kessel gebracht, in reinem Wasser gelinde abgefottet (oder abgebrüht) sodann herausgenommen, auf Hurden, Flechten, Siebe u. dgl. dünne ausgebreitet, und in Dörrstuben, Dörröfen, Backöfen, auch an Stubenöfen, oder an der Sonne oder auf luftigen Trockenböden getrocknet oder gedörrt. Die sattsam gedörrten, spröde gewordenen Blätter, werden in Säcke oder sonstige Behälter gebracht, und auf luftigen, trocknen Speichern oder Kammern, die gegen das Eindringen des Regenwassers und des Schnees, bestens verwahrt sein müssen, gehörig aufbewahrt.

In diesem trockenen Zustande, lassen sich diese Gemüse viele Jahre über, ohne die geringste Abnahme zu erleiden, oder zu verderben, aufhalten, und zu jeder Zeit wie ganz frisches Kohlkraut gebrauchen, dem sie in jeder Hinsicht weit vorzuziehen sind.

Wie viele tausend Rüben und Krautköpfe, würden durch diese einfache Behandlung, aufs beste er-

halten und benutzt werden können, welche zum größten Nachtheil und Schaden in kurzer Zeit ohne diese, gänzlich verderben müssen.

Karlsruhe den 18. November 1816.

Ministerium des Innern.

Sanitäts-Commission.

Fhr. v. Fahnenberg.

vd. Bonafont.

Nro. 28. Polizeiliche Maasregeln gegen die Cholera betreffend.

Die in dem Großherzoglichen Staats- und Regierungsblatt erscheinende Verordnung der Groß. Immediatcommission zur Anordnung der polizeilichen Maasregeln gegen die Cholera vom 17. dieses Nro. 231. des Inhalts:

„Nachdem die asiatische Cholera nunmehr von Wien bis nahe an die königlich bayerische Gränze vorgebrungen, und in Hamburg ausgebrochen ist, auch die Elbe überschritten hat, so wird das ganze Erzherzogthum Oestreich, das Salzburgerische, Nähren, das Gebiet der freien Stadt Hamburg, und der ganze östlich gelegene Theil des Königreichs Preußen für angesteckt erklärt, und es finden daher auf den Verkehr mit diesen Ländern alle jene Vorschriften Anwendung, welche rücksichtlich wirklich angestreckter Länder in den frühern Verordnungen ertheilt worden sind“ wird hierdurch zur Nachricht und gleichbaldigem Vollzug verkündigt.

Durlach und Offenburg den 22. October 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz- und Rinzigkreises.

Sanitäts-Commission.

J. A. d. D. Hennemann.

J. A. d. D. Gall.

vd. Mezger.

Nro. 16,564. Den Bezug der Gewährgebühren durch die Ortsgerichte betreffend.
Das Großherzogliche hochpreisliche Justiz-Ministerium, hat durch Erlaß vom 27. v. M. Nro. 4940. verordnet:

Daß die Gewährgebühren, welche die Ortsvorsetzten für den Eintrag von Liegenschaftskäufen in das Grundbuch beziehen dürfen, nach der in Rheinländers Unterricht für Ortsgerichts- und Stadtschreiber Seite 279 — 81. aufgestellten Tabelle zu berechnen seyen.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 14. October 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz- und Rinzig-Kreises.

J. A. d. D. Hennemann.

Fhr. v. Sensburg.

vd. Müller.

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des Lehrers Jella ist der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Unterbalbach, Amts Bopberg, mit einem Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung und Verköstigung eines Schulgehülfsen ruht, erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Main und Tauberkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Der katholische Fittalschuldienst zu Sulzbach, Amts Etlingen, ist dem Fittalschullehrer Anton Frei

übertragen, und dadurch der Fittalschuldienst zu Geroltsau, Amts Baden, mit einem beiläufigen Einkommen von 150 fl. in Geldfrum und Schulgeld erledigt worden. Die Bewerber um den letztern haben sich bei dem Murg und Pfingzdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Der katholische Fittalschuldienst zu Hamberg, Oberamts Pforzheim, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 120 fl. wiederholt als erledigt ausgeschrieben. Die Bewerber um denselbe haben sich nach Vorschrift bei der Grundherrschaft von Gemmingen zu Steinegg als Patron zu melden.

Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) zu Steinbach an die Lazarus Braunscheln Eheleute, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Mittwoch den 2. November d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Altdorf an den in Gant erkannten Schreinermeister Wilhelm Binz, auf Dienstag den 22. November d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Freiburg.

(3) zu Freiburg an den in Gant erkannten Handelsmann Karl Kufwieder, welcher sich unterm 20. v. M. zahlungsunfähig erklärte, auf Montag den 7. November d. J. auf diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Bezirksamt Gernsbach.

(2) zu Dbertsroth an das in Gant erkannte Vermögen des Peter Götz, Philipp Sohn, auf Donnerstag den 10. November d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Friesenheim an den Schreiner Joseph Brohamer, welcher auswandern will, auf Montag den 31. October d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Weisenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Jung Jakob Herrenknecht auf Montag den 21. Nov. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Altenheim an den Bartholomä Schmidt und Michael Sutter, welche mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern wollen, auf Samstag den 5. November d. J. früh 8 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei.

(1) Baden. [Schuldenliquidation.] Bei der Verlassenschaftsabtheilung des Bauern Konrad Degler von Badenscheuern zeigte es sich, daß eine Gant vorhanden ist. Um solche abzuwenden, will die Ehefrau des Verstorbenen sämtliche Schulden desselben übernehmen; weshalb zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Montag den 21. November Vormittags

8 Uhr angeordnet wird, wobei sämtliche Gläubiger um so gewisser ihre Forderungen richtig zu stellen und ihre Erklärungen rücksichtlich des Vergleichsantrags abzugeben haben, als sie sonst der Stimmenmehrheit der Erschienenen beistimmend angesehen, und im Falle des wirklichen Gantausbruchs mit ihren Forderungen von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden würden.

Baden den 20. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Activ- und Passiv-Liquidation.] In Verlassenschaftsachen des dahier verstorbenen Handelsmann Isak Ullmann wird auf Verlangen der Erben Montags den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtsamtsrevisoratsbureau dahier eine Activ- und Passiv-Liquidation abgehalten werden. Sämmtliche Gläubiger und Schuldner werden daher zur Nichtzuzugabe ihrer Forderungen und Schuldigkeiten auf obigen Tag vorgeladen.

Karlsruhe den 22. October 1831.

Großherzogl. Stadt- und Revisorat.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Buchen. [Vorladung.] Im Jahr 1818 besetzte der Soldat Johann Anton Schreiber von Mudau aus seiner Garnison zu Mannheim. Derselbe wird aufgefordert, binnen 6 Wochen sich bei seiner Heimathsbehörde oder seinem Commando zu stellen, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen gegen ihn werden erkannt werden.

Buchen den 11. October 1831.

Groß. Bezirksamt.

(2) Ettenheim. [Diebstahl.] Dem Hofbauer Landolin Bilharz von Schweighausen wurden in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. zwei Schaaf, nemlich ein Saafbock und ein Mutterschaaf, beide jährlich, weiß von Farbe und ohne besonderes Abzeichen entwendet. Was gegen verdächtige Inhaber oder Verkäufer zur Fahndung bekannt gemacht wird. Ettenheim den 15. October 1831.

Groß. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Nachbeschriebene 4 silberplattirte Leuchter wurden in voriger Woche aus einem hiesigen Privathause entwendet, was wir Behufs der Fahndung andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 18. October 1831.

Groß. Stadtamt.

Beschreibung der 4 Leuchter.

Zwei von denselben sind alt faconirt, man kann an denselben den Fuß, welcher rund geformt ist, ausschrauben. An den beiden andern, welche nicht faconirt, sondern ganz glatt sind, sind die Füße oval und unten an denselben grünes Tuch angeklebt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Am Ende v. W. wurden in einem hiesigen Gasthause nachbeschriebene Gegenstände entwendet. Der Verdacht, diesen Diebstahl verübt zu haben, lastet auf einer gewissen Elise Merte aus Siegen im Königreich Preußen, welche zu jener Zeit in dem Gasthose, aus welchem der Diebstahl verübt ward, logirte, und welche am 28. v. M. die Stadt verließ. Das Signalement der Elise Merte fügen wir gleichfalls bei.

Diesen Diebstahl bringen wir Behufs der geeigneten Fahndung andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 18. October 1831.

Großh. Stadtm. Amt.

Beschreibung der entwendeten Effekten.

- 1 roth barchentes Kopfkissen.
- 1 blaues grün besetztes ditto mit E. S. gezeichnet.
- 1 rother Pfulben.
- 1 weißer Ueberzug mit C. W. gezeichnet.
- 1 Leintuch mit C. K. bezeichnet.
- 1 messingener Leuchter.
- 20 Ellen Leinwand.
- 3 Weiberhemden, eines mit C. O. gezeichnet.
- 1 noch neues Bügeleisen, dessen Griff mit rothem Leder umwunden ist.

Signalement der Merte.

Alter etwa 25 Jahre, Größe etwa 4' 10", Statur schlank, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase länglich und spiz, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe frisch mit Sommerflecken, Hände mager und klein mit mehreren Ringen geziert, einer davon hat 4 röhliche Steine und mitten inne einen weißen, der andere stellt im Dreieck ein Auge vor, wobei ein weißer Stein sich befindet, der dritte hat oben eine sich öffnende Kapsel, Dialekt rein preussisch, Mund mittelmäßig. Kleidung besteht gewöhnlich in einem schwarzen Merinokleid, worum sie ein grünes Band geschlungen hat, in einem schwarzen Halstuch, mit rothem Unterschwätchen. Sie führt eine ordinäre viereckigte Kiste bei sich mit rothem Anstrich.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. wurde aus einem hiesigen Gasthause

- 1) Eine silberne Taschenuhr mit arabischen Ziffern, stählernen Zeigern, gut erhaltenem Zifferblatt, einfachem Gehäuse, jedoch auf beiden Seiten mit Eindrücken, auf dem Bügel mit der eingeschlagenen No. 177, woran eine silberne Kette mit runden Gliedern, zwei silberne glatte Pverschleißstücke und ein glatter silberner Uhrschlüssel sich befand.
- 2) Ein verschiedenfarbiger großer lederner Geldbeutel, worin ungefähr 18 — 20 fl. in verschiedenen Geldsorten, insbesondere 2 Kronenthaler, einige Sechsbäcker, Dreibäcker, Sechser und Groschen, meistens aber ganze, Fels

und Fels preussische Thaler enthalten waren, entwendet. Dieses bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 21. October 1831.

Großherzogl. Stadtm. Amt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl und Fahndung.]

Der unten signalisirte Ziriack Roth, Kübler von Bulach, steht im Verdacht, 32 fl. in 3 Kronenthalern, einem Conventionsthaler, Sechsbäckern, Dreibäckern und Sechsern am 15. d. M. seinem Schwager Joseph Essig entwendet zu haben. Da er sich auf flüchtigen Fuß setzte, so werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf ihn zu fahnden, und im Betretungsfall ihn mit dem Gelde, das er bei sich trägt, anher zu überliefern.

Karlsruhe den 19. October 1831.

Großherzogl. Land-Amt.

Signalement.

Alter 19 Jahre, Größe 5 Schuh, Gesicht länglich rund, Haare und Augenbraunen braun, Stirne nieder, Augen blau, Nase mittelmäßig, Mund klein, Zähne gut, Bart schwach.

Kleidung: Zur Zeit seiner Entweichung trug er weder Rock noch Wamms, sondern nur eine dunkelblau tuchene Weste mit einer Reihe schwarz beinerner Knöpfe, ein Paar alte werkene Beinkleider, eine alte dunkelblau tuchene Schildkappe, ein dreieckiges gelb baumwollenes Halstuch mit kleinen Blümchen, Stiefel und Hemd.

(2) Lörrach. [Diebstahl und Fahndung.]

Der betüchtigte Dieb Jakob Wettkin von Schlingen, welcher von uns legmals am 8. Juny d. J. mit Steckbriefen verfolgt, seitdem beigegeben und an Großh. Bezirksamt Müllheim abgeliefert worden war, hat sich am 14. d. zu Kirchen eines großen Diebstahls abermals schuldig, und mit den gestohlenen Effekten abwärts gegen Schlingen hin flüchtig gemacht. Unter Mittheilung des Signalements und der Beschreibung der gestohlenen Effekten ersuchen wir alle Orts- und Bezirks-Behörden, auf diesen gefährlichen Dieb genau zu fahnden, für welchen die gesetzliche Fanggebühr von 10 fl. zum Voraus zugesichert wird, und im Betretungsfall ihn geschlossen und gefänglich zuführen zu lassen.

Lörrach den 17. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 22 — 23 Jahre, Größe 5' 3", Haare schwarzbraun, Stirne nieder, Augenbraunen schwarz, sich gerade ziehend, Nase mittel, gerade, an der Spitze breiter werdend, Mund klein mit aufgeworfenen Lippen, Zähne gesund, Kinn rund, Bart schwach, blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bleich. Abzeichen: zu beiden Seiten des Kinns Warzen mit stärkeren schwarzlichten Haaren besetzt. Er kleidet sich in das was

er gestohlen, bald trägt er den gestohlenen grünen Frackrock mit blauen Metallknöpfen und ein Paar trilhene Sommerhosen, weiß mit schwarzen schmalen geschlängelten Streifen; bald trägt er den gestohlenen dunkelblauen Frack mit gelben Knöpfen; die unten beschriebene Uhr ließ er öfters sehen.

Beschreibung der gestohlenen Effekten.

1) Ein dunkelblauer Frack mit gelben Knöpfen, schon etwas getragen, Worth 12 fl.

2) Ein grüner kurzer Frack mit blau angelautenen Metallknöpfen 8 fl.

3) Ein Paar trilhene Sommerhosen, weiß mit schwarzen schmal geschlängelten Streifen 3 fl.

4) Ein schwarz seidenes neues Halbtuch 1 fl. 30 kr.

5) Eine Kasimirweste, weiß mit grauem Grund und blauen Blümchen 2 fl. 30 kr.

6) Eine silberne Repetiruhr mit römischen Zahlen. Es ist mit brauner Farbe eine Frauensperson darauf gemalt, einen schwarzen Hut auf dem Kopfe, eine Gitarre in der Hand, dem Frauenzimmer gegenüber zwei Tauben die gegeneinander sehen. An der Uhr hing ein altes gelb und blaurothes Band, desgleichen zwei Uhrenschlüssel, der eine mit einem rothen Glasstein 33 fl.

7) Zwei Brieftaschen, die eine mit rother die andere mit grüner Decke 40 kr.

8) Ein blauer schon ziemlich alter Regenschirm, an dem der Griff fehlt 40 kr.

9) Ungefähr 40 — 48 kr. bares Geld in verschiedenen Münzorten.

In Bezug auf obigen Diebstahl wird noch weiter nachgetragen, daß die darin beschriebene Uhr bei Uhrenmacher Schmidt zu Dreifach sich wieder gefunden hat, der Dieb aber statt ihrer nun eine dafür eingetauschte messingene Uhr bei sich führt. Auch soll Wettlin inzwischen von der Gelbsucht befallen sein und im Gesichte wie am Leibe ganz gelb aussehen. Er hat seine Flucht über Birkheim fortgesetzt, daher man wiederholt um strenge Fahndung auf ihn ersucht.

(1) M a n n h e i m. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. wurden mittelst Einbruchs in einem Privathause dahier nachbeschriebene Gegenstände entwendet. Wir ersuchen sämtliche Polizei-Beörden auf diese Gegenstände so wie auf den Dieb forakältig zu fahnden.

Mannheim den 18. October 1831.

Großh. Sadtamt.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

Ein dunkelblauer Mantel mit rothem Caecaurfütter und gelben Krappen.

Ein blauer Frackrock mit Sammtkragen und gelbe Knöpfe, worin ein Sacktuch und 1 Paar Handschuhe.

Ein Paar graue (Marengo) Hosen mit weiß gestricktem Hosenträger.

Ein grüner Ueberrock mit Sacktuch und Handschuhe. Ein Paar schwarz tuchene Hosen mit weißem Hosenträger.

Ein Paar graue ditto.

Zwei Paar Stiefel, wobei ein Paar frisch gefohlt.

Ein schwarz seidenes Halbtuch mit gelben Streifen.

Eine goldne Vorstecknadel mit rothen Steinchen, (Ein Täubchen)

Ein blau tuchener Ueberrock

Ein blau tuchenes Kamisol mit Schnüren.

Ein Paar blau tuchene Hosen.

Ein Sacktuch (weiß und roth.)

Eine gestrickte kameelharme Weste mit gelben Knöpfen.

In den Hosen waren 3 Sechsbägnier, 4 Dreibägnier und 1 Sechskreuzerstück

Sodann wurde verschiedenes Weißzeug entwendet, welches aber nicht angegeben werden konnte.

(1) Oberkirch [Diebstahl.] Am 15. dieses Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurden in der Bebauung des Anton Hüfer 1. von Winterbach, Vogtei Lautenbach, folgende Effekten entwendet:

1) Ein blauer neuer Weiberrock von Muttum.

2) Ein ditto von blauem Baumwollenzug.

3) 3 Kappen, deren eine von rothem Damast mit weißer Borte und schwarzseidenen Spigen, die beiden andern von schwarzem Damast mit schwarzseidenen Spigen waren.

4) Eine blau baumwollene Schürze mit blau seidenen Bändern und schwarzen Sammetpfeife, und eine weiße leinene Schürze.

5) Sechs Halbtücher, ein seidenes braunes mit weißem Kranz, 2 weiße mouffelinene, 2 rothe wollene.

6) Ein Frauenhemd von Reissen, an der Brust roth gezeichnet mit A. N.

7) Ein weißer Strohhut mit rothem Futter und rothem Bändel.

8) 2 Knaut weiße Schaafwolle.

9) Ein Paar neue Frauenschuh.

10) Ein Naktuch von rother Baumwolle, ein Rosenkranz, ein Gebetbuch.

11) Ein leinener weißer Bettanzug, ein weißer Pfulbenanzug, und ein zwischenes Leintuch, sämtlich letzteres mit A. H. gezeichnet.

Vorstehendes machen wir zur Fahndung öffentlich bekannt.

Oberkirch den 19. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(2) Oberkirch. [Diebstahl.] In der Nacht vom Dienstag den 11. d. auf Mittwoch den 12. wurden aus einer Kiste vor einem Privathause dahier die unten beschriebenen Effekten entwendet, worüber bereits eine Entschädigungsklage anhängig gemacht wurde. Sämtliche Behörden werden daher

ersucht, zur Entdeckung des Thäters mitzumicken, und die etwaigen Resultate uns gefällig mitzutheilen.

Oberkirch den 18. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

Verzeichniß der entwendeten Effekten. fl. fr.

9 Paar hellblaue Männerstrümpfe à 1 fl. 18 fr.	11	42
2 Paar schwarze ditto à 1 fl. 18 fr.	2	36
5 Paar schwarze Frauenstrümpf 3 Paar à 1 fl. 12 fr. und 2 Paar à 1 fl. 6 fr.	5	48
17 Paar hellblaue Frauenstrümpf à 1 fl.	17	—
6 Paar silberfarbige Frauenstrümpf à 1 fl.	6	—
5 Paar große Knabenstrümpf à 36 fr.	3	—
	46	6

(1) Bretten. [Straferkenntniß.] Da sich der Soldat Johann Hartmann von Menzingen auf die an ihn ergangene öffentliche Aufforderung vom 30. Juni d. J. weder dahier noch bei seinem Regimentscommando gestellt hat, so wird derselbe wegen Desertion in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt, welche aus dem ihm dereinst noch anfallenden Vermögen zu erheben ist, vorbehaltlich der Mäßigung nach dem anzufallenden Vermögensbetrag, unter Bezug auf die desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und wird die weitere Strafe auf Bretten vorbehalten. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Bretten den 19. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bretten. [Scheidbrief.] Der in Abschrift nachstehende Scheidbrief wird aus hohem Auftrag des Großh. Hofgerichts zu Rastatt publicationis loco zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bretten den 11. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

Nro. 10242. I. Sen.

Auf erhobene Ehescheidungsklage der Christine Kunzmann geborne Farr zu Stein, Klägerin, gegen ihren Ehemann Michael Kunzmann allda, Beklagten, und auf ungehorsames Ausbleiben des letztern, wird die Klägerin auf den Grund des Landesrechtsart. 232. wegen einer gegen ihn rechtskräftig erkannten entehrenden Strafe des Ehebandes mit ihrem Manne für entbunden erklärt, mit dem Beisügen, daß der Klägerin, jedoch nicht anders als nach vorgelegter kirchlicher, der landesherlichen Eheordnung gemäß gesuchter und erlangter Vergönung, dem beklagten Theile aber nur nach erhaltener Nachsicht sich anderweit zu verheurathen erlaubt sey.

Dieser Scheidbrief wird jedoch als nicht ergangen angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht die klagende Ehefrau binnen 2 Monaten bei dem Pfarramte sich einsinden und diese Scheidungserlaubnis in das Kirchenbuch eintragen lassen wird.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Scheidbrief von Oberpolizey wegen nach Verordnung Großh. Badischen Hofgerichts des Mittelrheins ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Insel versehen worden.

So geschehen Rastatt den 6. September 1831.

Hartmann.

Walther.

(L. S.)

Aus Großh. Bad. Hofgerichtsverordnung.

Gräfl.

(1) La hr. [Unterpfandsbüchererneuerung.] Die Erneuerung der Unterpfandsbücher der Gemeinde Kürzell haben wir für nöthig gefunden und angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche Pfandrechte auf Liegenschaften in der Gemarkung jener Gemeinde haben, aufgefordert, solche unter Vorlage ihrer desfallsigen Dokumente, in Ur- oder gehörig beglaubigter Abschrift den 28, 29 und 30. November d. J. in dem Aulerwirthshause zu Kürzell, bei der Renovations-Commission anzumelden. Jedem Pfandgläubiger, welcher diese Anmeldung versäumt, wird ausdrücklich bemerkt, daß zwar der im alten Pfandbuche bereits vorhanden und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übergetragen werde, er sich aber diejenigen Nachteile, welche durch die Nichtanmeldung etwa entstehen könnten, selbst beizumessen habe.

La hr den 22. October 1831.

Großh. Oberamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(1) Pforzheim. [Brennholzversteigerung.] Aus den herrschaftl. Waldungen des Reviers Seehaus werden Freitag den 28. dieses im Distrikt Käfersteig:

101 $\frac{1}{2}$ Klafter buchen

34 „ eichen

26 $\frac{1}{2}$ „ tannen Scheiterholz

und Samstag den 29. in den Distrikten Heibacher Thällein und Altgefäll:

171 $\frac{1}{2}$ Klafter buchen

70 $\frac{1}{2}$ „ eichen und

94 $\frac{1}{2}$ „ tannen Scheiterholz

gegen gleichbaare Zahlung versteigert. Die Zusammenkunft ist den ersten Tag früh 8 Uhr an der Käfersteigbrücke, den zweiten Tag zu gleicher Stunde auf der Wurmberger Straße am Plattenbruch.

Pforzheim am 24. October 1831.

Großh. Forstamt.

(1) Bühl. [Hausversteigerung.] Am 10. November l. J. Nachmittags 2 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhause die zur Gantmasse des entwichenen Handelsmann Joachim Mauer gehörige zweistöckige Behausung mit der Einrichtung zur Hand.

lung in langen und Specerei-Waaren, nebst Scheuer und Stallung unter annehmbaren Bedingungen als ein Eigenthum öffentlich versteigert.

Bühl den 20. October 1831.

Buhl, Vogt.

(2) Schröck. [Wirthshaus - Versteigerung.] Schröck am Rhein, wo die Rheinüberfahrt und Ausladstadt der Schiffferei ist, bin ich willens ein gelegenes zweistöckiges Gastwirthshaus an der Straße mit der ewigen Schildgerechtigkeit nebst Scheuer, Stallung, Hofraithe und Garten Donnerstag den 17. November d. J. Mittags 1 Uhr in der Behausung selbst zu einem Eigenthum öffentlich versteigern zu lassen, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen sind.

Schröck am 19. October 1831.

Heisch, Gastgeber zur Post.

Bekanntmachungen.

(1) Offenburg. [Vakanter Kaminfegerdienst.] Durch das erfolgte Ableben des Kaminfegers Haas zu Wolfach, ist der Kaminfegerdienst in diesem Amtsbezirk erlediget worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei diesseitiger Stelle zu melden.

Offenburg den 8. October 1831.

Das Directorium des Kinzigkreises.

(1) Bruchsal. [Flanelllieferung.] Diesseitige Verwaltung ist legitimirt zu wärmerer Bekleidung der Sträflinge ungefähr 964 Ellen 2 breiten weißen Flanell anzukaufen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nur gute, dichte Waare ohne Fracht und sonstige Kostenvergütung zu liefern ist, und daß man wegen Dringlichkeit des Gegenstandes die portofreie Einfindung von Mustern mit notirten Preisen in thunlichster Wälde erwartet. Spätere Preisherabsetzungen oder Nachgebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bruchsal den 20. October 1831.

Großh. Zucht- und Correctionshausverwaltung.

(1) Freiburg. [Marktabhaltung betreffend.] Die Gemeinde Thiengen (bei Freiburg) hat zu Abhaltung zweier Schweinmärkte jährlich, nemlich auf den 1. Februar und 25. November die hohe Bewilligung erhalten, was mit dem hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß wenn einer der bestimmten Tage auf einen Sonntag fallen sollte, der Schweinmarkt den Montag darauf abgehalten werde.

Freiburg den 12. October 1831.

Großh. Landamt.

(2) Frauenalb. [Gebäude und Liegenschaftsversteigerung.] Die Eigenthümer der Kloster Frauenalber Realitäten sind gesonnen nachstehende Gebäude und Liegenschaften Donnerstag den 3. November d. J. einer öffentlichen Versteigerung auszusetzen, und laden daher die respect. Liebhaber ein, sich an dem besagten Tag Morgens 9 Uhr in dem Gasthaus zu Frauenalb einzufinden. Die Verkaufsgegenstände sind:

1) Der gegen Süden den Klosterruinen gegenüber liegende ehemalige Klostergarten, 2 Morgen groß, in 3 Terrassen getheilt und mit einer Mauer umgeben.

2) Das auf dem höchsten Theil desselben stehende in neuerer Zeit erbaute 40' lange und breite Gartenhaus von 2 Stockwerken mit geräumigen Zimmern, von wo aus man die schönste Aussicht in das freundliche Albthal genießt.

3) Das s. g. ehemalige Abteigebäude, ein großes aus 3 Stockwerken bestehendes noch gut erhaltenes Haus, das sich zu jeder Art von Fabrike oder Gewerbe eignet, wie auch zum Zweck der Staatswirthschaft und Sanitätsanstalt verwendet werden kann.

4) Der zuletzt erbaute Flügel des Klostergebäudes von 3 Stockwerken und längs der Alb gelegen.

5) Die nahe den Klosterruinen liegende s. g. Jägerwiese, 2 Morgen groß mit Wässerungseinrichtung.

6) Der s. g. Amtsgarten, ein diesseits der Alb dem Kloster gegenüber liegendes Stück Feld von 1½ Morgen.

7) Noch mehrere kleine Gras und Gartenplätze in und ausser dem Klosterhof in einzelnen Theilen.

Die sehr annehmllichen Kaufsbedingungen können in der Zwischenzeit bei Herrn Gastwirth Schwindt zur Stadt Freiburg in Karlsruhe, am Tage der Steigerung aber zu Frauenalb eingesehen und vernommen werden.

Frauenalb den 15. October 1831.